

**Beschlussempfehlung
des Wahlprüfungsausschusses**

**Wahleinspruch des Herrn A. S., Mannheim,
und des Herrn H. Z., Winnenden**

Der Landtag wolle beschließen,

den Einspruch des Herrn A. S., Mannheim, und des Herrn H. Z., Winnenden, gegen die Landtagswahl vom 14. März 2021 zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.

28.10.2021

Der Berichterstatter:

Sascha Binder

Der Vorsitzende:

Daniel Lindenschmid

Begründung

1.

Die Einsprecher haben mit Schreiben vom 3. Mai 2021, beim Landtag eingegangen am 6. Mai 2021, Einspruch gegen die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021 eingelegt.

Die Einsprecher beantragen, dass die Landtagswahl in vollem Umfang aufgehoben wird.

Der erste Einsprecher war Wahlbewerber für die Partei Wir2020 im Wahlkreis 63 Balingen. Er rügt die Behinderung seiner Kandidatur und die damit verbundene Verletzung der Chancengleichheit durch folgende Umstände und Begebenheiten:

Wahleinfluss durch das Handeln von Behörden

- Plakatierungsverbote in den Innenstädten von Balingen und Albstadt, durch die nach seiner Darstellung insbesondere unbekanntes Parteien und Kandidaten die Wahlwerbung erschwert worden sei
- Voreingenommenheit von Beamten der Stadtverwaltung Balingen gegenüber seiner Person

Ausgegeben: 10.11.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

- Platzverweise in Balingen und Bitz bei der Sammlung von Unterstützungsunterschriften für die Landtagswahl wegen Nichttragens einer Mund-Nasen-Bedeckung
- kurzzeitige Nichtauffindbarkeit von vier Formularen mit Unterstützungsunterschriften im Rathaus von Balingen mit dem dadurch verursachten Aufwand und Zeitverlust
- Stigmatisierung des Einsprechers als „Krimineller“ durch Behörden und Polizei

Wahleinfluss der Medien

- „verleumderischer“ Artikel im Schwarzwälder Boten in Bezug auf eine Gerichtsverhandlung, an der der Einsprecher beteiligt war
- verzerrte Darstellung des Einsprechers im Zollern-Alb-Kurier durch Weglassung wichtiger Informationen im Rahmen des Kandidaten-Portraits
- Ignorierung der kleinen Parteien durch den Staatsanzeiger im Rahmen der Wahlberichterstattung
- negative Berichterstattung der Medien (ARD, SWR) über seine Partei allgemein

Ferner hält der Einsprecher § 5 Parteiengesetz für teilweise verfassungswidrig, insbesondere soweit hiernach hinsichtlich der Leistungen an die Parteien die Bedeutung der Parteien auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen bemessen wird, die es bei neuen Parteien nicht geben kann.

Der zweite Einsprecher rügt im Wesentlichen die Verfassungswidrigkeit und Ungültigkeit des Wahlrechts:

- Der Einsprecher vertritt die Ansicht, § 1 Absatz 3 Landeswahlprüfungsgesetz (LWPrG), nach dem die Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts im Wahlprüfungsverfahren nicht nachgeprüft werden kann, sei verfassungswidrig wegen Verstoßes gegen Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (GG).
- §§ 1 und 2 Landtagswahlgesetz sind nach Auffassung des Einsprechers verfassungswidrig, da die konkrete Ausgestaltung von Personen- und Verhältniswahl, wonach der Wähler mit einer Stimme in 70 Wahlkreisen mindestens 120 Abgeordnete wählt, im Widerspruch zur Landesverfassung stehe. Nach der vom Einsprecher vertretenen Ansicht sind Artikel 26 Absatz 4 Landesverfassung (LV) (Gleichheit der Wahl) und Artikel 28 Absatz 1 LV (Verbindung von Persönlichkeitswahl und Verhältniswahl) miteinander unvereinbar. Zudem sei der Grundsatz der Wahlgleichheit verletzt, weil Wähler, die ihre Stimme einem Einzelbewerber geben, von der Teilhabe an der Verteilung der Zweitmandate ausgeschlossen seien.
- Der Einsprecher rügt ferner die fehlerhafte Behandlung eines von ihm initiierten Volksantrags durch den Landtag, mit dem die seiner Meinung nach bestehende Unvereinbarkeit von Artikel 26 Absatz 4 LV und Artikel 28 Absatz 1 LV aufgelöst worden wäre.
- Des Weiteren vertritt der Einsprecher die Ansicht, nicht der Landtag, sondern das Volk müsse über die Konkretisierung der Landesverfassung im Hinblick auf die Verbindung von Persönlichkeitswahl und Verhältniswahl entscheiden.
- Der Einsprecher rügt zudem, dass das Grundgesetz aus mehreren, formellen Gründen ungültig sei, insbesondere sei keine gesetzeskonforme Veröffentlichung erfolgt. Mangels verfassungskonformer Inkraftsetzung existiere kein gültiges Bundesrecht.
- Der Einsprecher behauptet, am 31. Dezember 2020 sei mit Wirkung ab 1. Januar 2021 aus der Mitte des Volkes das „Grundgesetz 2.0“ beschlossen worden, welches fortan gültiges Verfassungsrecht in Deutschland sei. Diesem widersprechen die wahlrechtlichen Vorschriften der Landesverfassung und das Landtagswahlrecht.

- Der Einsprecher hält die Landeswahlleiterin für befangen. Diese habe nach Ansicht des Einsprechers außerhalb ihrer Kompetenz eine Stellungnahme in einem laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren des Einsprechers abgegeben, wodurch Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit entstanden seien.
- Schließlich sei es nach der Meinung des Einsprechers eine Verletzung des Gewaltenteilungsgrundsatzes, wenn die Landtagsabgeordneten, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Wahlanfechtung gleichzeitig Mitglieder der Landesregierung oder sonst in der Exekutive tätig sind, über die Wahlanfechtung entscheiden.

2.

Der Wahlprüfungsausschuss hat zu dem Einspruch eine Stellungnahme der Landeswahlleiterin eingeholt.

Zum Vorbringen des ersten Einsprechers, es liege behördliches Fehlverhalten vor, nimmt die Landeswahlleiterin auf folgende Ausführungen der Kreiswahlleitung des Wahlkreises 63 Balingen und der betroffenen Gemeinden Balingen, Albstadt und Bitz Bezug.

Der Kreiswahlleiter führt aus, dass sich Herr A. S. im Vorfeld der Wahl mit zahlreichen Anrufen, Anfragen und E-Mails in ungewöhnlicher Weise und erheblichem Umfang an die Bürgermeisterämter und die Kreiswahlleiterstelle gewandt hatte.

„Diese Anliegen wurden allesamt sowohl von Seiten der Städte und Gemeinden, als auch von mir und der Geschäftsstelle entlang der Wahlvorschriften sachlich bearbeitet und beantwortet, trotzdem er zwar Kandidat, aber nicht zuständige Vertrauensperson für den Wahlvorschlag war. Dies war – auch im Hinblick auf Corona – mit einem überdurchschnittlich hohen Aufwand verbunden. Im Ergebnis hat der Kandidat und die Partei ‚WiR 2020‘ deutlich mehr Beratung erfahren als andere Wahlvorschlagsträger. Herr S. hat allein im Zeitraum vom 11. November 2020 bis 1. April 2021 insgesamt 44 Mails an die Geschäftsstelle bzw. an den Kreiswahlleiter gesendet, davon waren 17 zum Thema Unterstützungsunterschriften. Wir haben Herrn S. in 31 Mails, davon zehn für die Unterstützungsunterschriften geantwortet. Hinzu kommen zahlreiche Telefonate, die wir nicht dokumentiert haben. Es wurden alle Sachbearbeiter, das Sekretariat sowie der Kreiswahlleiter mit überdurchschnittlich vielen telefonischen Anfragen und Nachfragen durch Herrn S. beschäftigt, die trotz der zeitlichen Anspannung alle beantwortet wurden. Die unsere Gemeinden betreffenden Vorwürfe sind nicht begründet. Sowohl die Städte und Gemeinden als auch wir als Kreiswahlleitung haben die Dienst-, Informations-, Beratungs- und Auskunftspflichten gewissenhaft wahrgenommen und dabei das Neutralitätsgebot beachtet.“

Der Bürgermeister der Stadt Balingen führt zu den Vorhaltungen des ersten Einspruchsführers Folgendes aus:

Zum Plakatierungsverbot in der Innenstadt von Balingen:

„Herrn S. wurde mit Schreiben vom 1. Februar 2021 vom Amt für Stadtplanung und Bauservice der Stadt Balingen die Plakatierungsrichtlinien der Stadt Balingen mitgeteilt. Er wurde darauf hingewiesen, dass für die Plakatierung/Wahlwerbung für die Landtagswahl (ab 6 Wochen vor den Wahlen) auf der Gemarkung der Stadt Balingen (13 Stadtteile) keine Plakatierungserlaubnis erforderlich ist, das Plakatierungsverbot in der Innenstadt und entlang der Ortsdurchfahrt Edingen jedoch zu beachten ist. Weiter wurde ihm mitgeteilt, dass Plakate nicht an Verkehrszeichen und Signalanlagen, auf Verkehrsinseln und Fahrbahnteilern sowie an Bäumen angebracht werden dürfen. Bei der Plakatierung sollte Rücksicht auf das Ortsbild und auf die Verkehrssicherheit genommen werden, d. h. die Tafeln sollen so aufgestellt werden, dass der Verkehr bzw. die Sicht der Fahrzeugführer nicht beeinträchtigt wird. Die Plakatierungsrichtlinien der Stadt Balingen und einen Abgrenzungsplan der Innenstadt wurden ihm übersandt. Auf seine Frage hin, seit wann es in der Innenstadt von Balingen ein Plakatierungsverbot gibt und wer diese Entscheidung wann und in welchem Gremium entschieden hat, wurde ihm mit E-Mail vom 16. Februar 2021, erneut vom Amt für Stadtplanung und Bauservice der Stadt

Balingen, mitgeteilt, dass es das Plakatierungsverbot in der Innenstadt und die Plakatierungsrichtlinien der Stadt Balingen in der vorliegenden Fassung seit über 16 Jahren gibt. Im Mai 2015 wurden die Plakatierungsrichtlinien vom Gemeinderat der Stadt Balingen erneut bestätigt.“

Zu den Platzverweisen in Balingen:

„Am 22. Dezember 2020 fand eine Kundgebung auf dem Marktplatz in Balingen statt, bei der Herr S. teilnahm, aber sich nicht an die Auflagen hielt. Die Auflagen für die Kundgebung gingen aus der Entscheidung der Stadt Balingen vom 8. Dezember 2020 hervor, die auch im Rahmen eines § 80 Absatz 5 VwGO-Antrages vom zuständigen Verwaltungsgericht so bestätigt wurden. Herr S. wurde durch die Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei Göppingen bezüglich des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung angesprochen und aufgefordert, eine solche aufzuziehen. Dieser Anweisung kam er nicht nach. Dem durch die Beamten ausgesprochenen Platzverweis kam Herr S. trotz mehrmaliger Aufforderung ebenfalls nicht nach. Daraufhin wurde er von der Bereitschaftspolizei in Gewahrsam genommen und im Polizeifahrzeug zum Polizeirevier Balingen transportiert. [...]“

Zur angeblichen kurzzeitigen Nichtauffindbarkeit von vier Formularen mit Unterstützungsunterschriften im Rathaus Balingen:

„Herr S. hatte mehrfach Formulare mit Unterstützungsunterschriften eingereicht. Diese wurden immer sofort bearbeitet und ihm entweder mit der Post zurückgeschickt oder eine Abholung vereinbart. Auf seinen eigenen Wunsch hin wurden die Formulare für Unterstützungsunterschriften im Einzelfall auch direkt vom Bürgerbüro der Stadt Balingen an das Landratsamt Zollernalbkreis, Kommunalamt, weitergeleitet. Da die Unterstützer von der Meldebehörde nicht namentlich erfasst werden dürfen und es zu Urlaubsüberschneidungen der Mitarbeiterinnen vom Bürgerbüro über die Weihnachtszeit kam, gab es widersprüchliche Aussagen über die Bearbeitung. Zu keinem Zeitpunkt waren Formulare für die Unterstützungsunterschriften nicht auffindbar. Vielmehr waren sie bearbeitet und bereits versandt. Dies war der Mitarbeiterin vom Bürgerbüro der Stadt Balingen zum Zeitpunkt der Nachfrage von Herrn S. nicht bekannt.“

Auch die Stadt Albstadt weist in ihrer Stellungnahme die Vorwürfe des ersten Einspruchsführers zurück.

Der Bürgermeister verweist auf die Richtlinien für die Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum bei der Landtagswahl am 14. März 2021: „Der Gemeinderat der Stadt Albstadt hat am 29. September 2005 die Richtlinien für die Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum beschlossen. Diese Plakatierungsrichtlinien gelten auch bei Wahlen. In diesen Plakatierungsrichtlinien wurde u. a. festgehalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs durch die Plakatierung nicht beeinträchtigt werden dürfe. Vor diesem Hintergrund wurde in den Plakatierungsrichtlinien bestimmt, dass an Einmündungen, Kreuzungen, Kreisverkehren, in der Nähe von Fußgängerüberwegen, an Gefahrenstellen, an stark befahrenen engen Fahrbahnen wie z. B. Langwatte/Tunnel keine Plakate angebracht werden dürfen. In einigen, wenigen Fällen wurde aus gestalterischen Gründen ein Plakatierungsverbot ausgesprochen (z. B. bei neu gestalteten Fußgängerbereichen oder Plätzen). In einem Fall wurde ein Plakatierungsverbot ausgesprochen, weil die Beleuchtungsmasten, an denen plakatiert werden könnte, auf Privatgrund stehen und dies für denjenigen, der die Plakate anbringt, nicht oder nur schlecht erkennbar ist. Die Plakatierungsverbote sind in den Richtlinien zur Plakatierung enthalten. Diese im Jahr 2005 vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien wurden im Bedarfsfall – d. h. bei Neubau/-gestaltung von Verkehrsräumen oder Auftreten von Verkehrssicherheitsproblemen – entsprechend angepasst bzw. ergänzt. (...) Die Wahlplakatierung wird allen Parteien ca. 6 Wochen vor der Wahl erlaubt. Die Richtlinien gelten für alle Parteien. Auch ist die Anzahl der Plakate pro Partei zahlenmäßig nicht beschränkt. Vor diesem Hintergrund kann die von Herrn S. geltend gemachte Erschwernis von Wahlwerbung für unbekannte Parteien oder Kandidaten nicht nachvollzogen werden. Die in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet Albstads aus gestalterischen Gründen ausgesprochenen Plakatierungsverbote betreffen nur einen eng begrenzten Bereich u. a. in der Innenstadt Albstadt-Ebingens sowie in Teilbereichen Albstadt-Tailfingens/Truchteltingens

bzw. Onstmettingens. In allen übrigen Bereichen ist die Plakatierung durch die Parteien möglich. Damit ist eine für die Selbstdarstellung der Parteien notwendige und angemessene Wahlwerbung für alle Parteien, insbesondere auch für kleinere und unbekanntere Parteien uneingeschränkt möglich.“

Zur vorgeworfenen Voreingenommenheit von Mitarbeitern der Stadt Albstadt „E-Mail der Verwaltung Albstadt“ führt der Bürgermeister weiter aus:

„Im Rahmen eines Arbeitsgesprächs im Januar 2021 zur erstmaligen Vorbereitung einer Landtagswahl unter Coronabedingungen kamen wir beim Wahlamt aufgrund eines Artikels im Schwarzwälder Boten vom 16. Dezember 2020 („Albstädter Landtagskandidat steht vor Gericht – Maske verweigert: Ein Schild weist auf die Maskenpflicht im Balinger Amtsgericht hin. Der Landtagskandidat der Partei »WiR2020«, A. S., wollte sich daran nicht halten und blieb deswegen seiner Verhandlung fern.“) auch auf den Umgang mit Wahlberechtigten, die sich ggfs. weigern, im Wahllokal am 14. März 2021 eine Maske zu tragen, zu sprechen. Eine entsprechende Regelung hierzu gab es zum damaligen Zeitpunkt in der Corona-VO B.-W. ja noch nicht, sondern entsprechende Regelungen wurden erst zum 15. Februar 2021 aufgenommen. Durch ein Büroversehen erhielt Herr S. eine nur für einen Mitarbeiter des Wahlamtes bestimmte Email. Der Inhalt der Email verletzt aber weder die Person des Herrn S., noch das von ihm angesprochene Neutralitätsgebot. Die Vorwürfe des Herrn S. entbehren jeglicher Grundlage und werden insoweit vollumfänglich zurückgewiesen.“

Der Bürgermeister der Gemeinde Bitz hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herrn S., Wahlbewerber von WiR 2020, wurde gestattet, auf unserem Wochenmarkt auf dem Hindenburgplatz vor dem Rathaus mit einem Infostand seiner Partei am 4. März 2021 präsent zu sein. Auf unserem Wochenmarktgelände haben wir aufgrund der Corona-Pandemie eine Maskenpflicht angeordnet, die für Besucher/-innen und Standbetreiber/innen gleichermaßen gilt. Auf die Maskenpflicht wird mit Hinweisschildern um das Marktgelände hingewiesen. Von meinen Mitarbeiterinnen wurde ich an jenem 4. März 2021 darauf hingewiesen, dass Herr S. sich ohne Mund-/Nasen-Maske auf dem Marktgelände aufhält. Daraufhin ging ich zu ihm, stellte mich vor und wies ihn auf die Maskenpflicht hin. Er wollte mich in eine Diskussion über Rechtsgrundlagen und Verhältnismäßigkeit verwickeln. Ich teilte ihm aber mit, dass die Maskenpflicht nun mal gelte und er das Marktgelände verlassen müsse, wenn er sich nicht daran halte. Weiter teilte ich ihm mit, dass ich zur Durchsetzung der Regelung die Polizei rufen werde. [...] Die von mir umgehend informierte Polizei schickte kurz darauf einen Streifenwagen. Soweit ich das aus dem Rathaus heraus verfolgen konnte, diskutierte Herr S. lange Zeit mit den Polizeibeamten und verließ dann nach längerer Zeit das Marktgelände.“

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass Herr S. die Behörden durch sein Verhalten erheblich in Anspruch genommen hat. Diese haben sich durchgehend korrekt verhalten. Somit liegen keine wahlprüfungsrelevanten Verstöße wegen des von Herrn S. bemängelten Verhaltens von Behördenmitarbeitern vor.

Bezüglich des Vorbringens von Herrn S. zum angeblichen Fehlverhalten von Medien sind keine Wahlrechtsverstöße ersichtlich. Die Freiheit und Unabhängigkeit der Medienberichterstattung wird durch Artikel 5 GG geschützt. Der Einspruchsführer hat keinen Anspruch auf eine ihm genehme Berichterstattung oder die Darstellung aller von ihm gewünschten Aspekte. Durch die genannte Berichterstattung werden keine der in § 1 Absatz 1 LWPrG genannten Normen verletzt.

Die Rüge der teilweisen Verfassungswidrigkeit des § 5 Parteiengesetz ist nicht zulässiger Gegenstand der Wahlprüfung. Hiervon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass die abgestufte Chancengleichheit der Parteien nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 Parteiengesetz, deren Verfassungsmäßigkeit der Einspruchsführer in Zweifel zieht, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als verfassungsgemäß anzusehen ist (u. a. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 30. August 2002 – 2 BvR 1332/02 –, juris; BVerfG, Beschluss vom 9. Mai 1978 – 2 BvC 2/77 –, BVerfGE 48, 271–281).

Zum Vorbringen des zweiten Einsprechers, soweit er sich auf die Verfassungswidrigkeit des geltenden Landtagswahlgesetzes beruft, verweist die Landeswahlleiterin auf § 1 Absatz 3 des Landeswahlprüfungsgesetzes. Danach können die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes und der Wahlordnung im Wahlprüfungsverfahren nicht nachgeprüft werden.

Inhaltlich nimmt die Landeswahlleiterin wie folgt Stellung:

Das Wahlsystem des Landtagswahlrechts in Baden-Württemberg ist von der Rechtsprechung in ständiger Rechtsprechung, insbesondere auch im Hinblick auf Artikel 28 Absatz 1 LV, der vorgibt, dass das Wahlverfahren die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbinden muss, als verfassungskonform beurteilt worden (Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Urteil vom 23. Februar 1990 – 2/88 –, juris, Rn. 88; Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Beschluss vom 9. Mai 2016 – 1 VB 25/16 –, juris, Rn. 10). Eine Unvereinbarkeit zwischen dem Grundsatz der Wahlgleichheit nach Artikel 26 Absatz 4 LV und dem den Vorgaben von Artikel 28 Absatz 1 LV entsprechenden Wahlsystem ist nicht gegeben. Für die Wahlprüfung ist es in diesem Zusammenhang ohne Belang, ob der vom Einspruchsführer eingebrachte Volksantrag ein verfassungsgemäßes Wahlrecht vorgesehen hat. Die Verfassung gebietet es entgegen der Auffassung des Einspruchsführers nicht, dass das Wahlrecht im Wege der Volksgesetzgebung geregelt wird.

Bezüglich des Einwands, dass Wähler eines Einzelbewerbers von der Verteilung der Zweitmandate ausgeschlossen werden, ist festzuhalten, dass es in der Natur der Sache liegt, dass Stimmen für Einzelbewerber nicht einer Partei zugerechnet werden können und Einzelbewerber daher nicht an der Verteilung der Zweitmandate teilnehmen können. Wenn ein Einzelbewerber in seinem Wahlkreis das Direktmandat erringt, führt dies dazu, dass die Anzahl der regelmäßig zu vergebenden Mandate von 120 entsprechend reduziert wird (§ 2 Absatz 1 Satz 3 Landtagswahlgesetz). Insofern wird auch das Mandat des Einzelbewerbers berücksichtigt. Dem Gesetzgeber kommt ein Spielraum bei der Ausgestaltung des Wahlrechts zu (Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Urteil vom 14. Juni 2007 – GR 1/06 –, juris Rn. 47). Daher besteht auch kein Anspruch auf eine andere Ausgestaltung des Wahlrechts.

Die Behauptungen, das Grundgesetz sei aus formellen Gründen kein geltendes Recht und es gebe ein Grundgesetz 2.0, entbehren jeglicher Grundlage.

Soweit sich der zweite Einsprecher dagegen wendet, dass Abgeordnete, die auch in der Exekutive tätig sind, im Wahlprüfungsverfahren mitentscheiden, führt die Landeswahlleiterin aus:

Selbst wenn Abgeordnete, die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sind, zugleich Angehörige der Exekutive wären, was nicht der Fall ist, wäre dies rechtmäßig. Auf Bundesebene schließt die im Grundgesetz in Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 normierte Gewaltenteilung nicht aus, dass ein Abgeordneter gleichzeitig ein Amt, auch ein Regierungsamt, innehat. Die Vereinbarkeit des Amtes eines Mitglieds der Bundesregierung mit dem Abgeordnetenmandat ist im parlamentarischen Regierungssystem Normalität und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies folgt aus einem Umkehrschluss aus Artikel 53a Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz des Grundgesetzes, der vorsieht, dass für den gemeinsamen Ausschuss von Bundestag und Bundesrat nur Bundestagsabgeordnete, die nicht der Regierung angehören, bestimmt werden können (Maunz/Dürig/Klein/Schwarz Grundgesetz, Kommentar, Artikel 38 Rn. 255–258). Auch aus Artikel 25 Absatz 1 Satz 2 LV ergibt sich nichts Anderes. Der Staatsgerichtshof hat bereits in seinem Urteil vom 13. Dezember 1969 (ESVGH 20, 194) festgehalten, dass die Landesverfassung keine Unvereinbarkeit von öffentlichem Amt – gleich auf welcher Ebene – und Abgeordnetenmandat begründet.

Soweit der zweite Einsprecher behauptet, die Landeswahlleiterin sei befangen, nimmt diese hierzu wie folgt Stellung.

Der Einspruchsführer hat Klage und einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Stuttgart eingereicht, um durchzusetzen, dass auf der In-

ternetseite des Innenministeriums das Grundgesetz und die Landesverfassung als Rechtsgrundlage für die Landtagswahl genannt werden sollen, um eine spätere Wahlanfechtung zu ermöglichen. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wurde vom Verwaltungsgericht Stuttgart abgelehnt und bezüglich der Klage Rücknahme empfohlen. Der Kläger benannte zunächst auch die Landeswahlleiterin als Beklagte, ehe er mit einem weiteren Schriftsatz davon Abstand nahm, die Landeswahlleiterin als Beklagte zu führen. Nunmehr versucht er aus einer aufgrund seiner Klageerhebung von der Landeswahlleiterin abgegebenen Stellungnahme eine Befangenheit der Landeswahlleiterin zu konstruieren. Die sachliche Stellungnahme der Landeswahlleiterin in dem Gerichtsverfahren begründet unter keinem Gesichtspunkt die Besorgnis der Befangenheit und keinen Wahlrechtsverstoß.

3.

Die Einsprecher waren für die Landtagswahl wahlberechtigt und sind deshalb einpruchsberechtigt (§ 2 LWPrG).

Das Einspruchsschreiben ist beim Landtag am 6. Mai 2021 und damit innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Staatsanzeiger am 9. April 2021 eingegangen (§ 3 Absatz 2 LWPrG).

Nach den Erhebungen der Landeswahlleiterin lassen sich in den vom ersten Einsprecher vorgetragenen Sachverhalten keine Wahlfehler feststellen.

Die gerügten Plakatierungsverbote haben sich als rechtmäßig und insbesondere verhältnismäßig erwiesen. Sie beruhen auf entsprechenden Richtlinien der jeweiligen Städte und berücksichtigen Belange der Verkehrssicherheit, des Naturschutzes und des Ortsbildes. Für eine Erschwerung der Wahlwerbung insbesondere unbekannter Parteien und Kandidaten ist nichts ersichtlich.

Die vom Einsprecher wahrgenommene Voreingenommenheit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung Balingen beruht auf einer E-Mail, die sich auf ihn bezieht und für einen verwaltungsinternen Empfänger bestimmt war. Der Text der E-Mail enthält aber keine Herabsetzung der Person des Einsprechers oder Tatsachen oder Wertungen, die das Neutralitätsgebot verletzen könnten.

Die Platzverweise wegen Nichttragens einer Mund-Nasen-Bedeckung haben sich als rechtmäßig erwiesen. Der Einsprecher hatte sich auch nach Ansprache durch die Polizei geweigert, eine Mund-Nasen-Bedeckung aufzusetzen, die nach damaliger Rechtslage auf den jeweiligen Marktplätzen Pflicht war. Die durch die Platzverweise eingetretene Beeinträchtigung der Unterschriftensammlung hat sich der Einsprecher daher selbst zuzuschreiben.

Hinsichtlich der kurzzeitigen Nichtauffindbarkeit von vier Formularen mit Unterstützungsignaturen im Rathaus von Balingen hat sich herausgestellt, dass diese bereits von der Stadt an das Landratsamt weitergeleitet worden waren, was der städtischen Mitarbeiterin zum Zeitpunkt der Nachfrage aufgrund von Urlaubsüberschneidungen nicht bekannt war. Ein Wahlfehler ist daher nicht erkennbar.

Das weitere Vorbringen des Einsprechers zum grundsätzlichen Verhalten von Behörden und Polizei ihm gegenüber ist entweder nicht durch konkrete Tatsachengaben ausreichend substantiiert oder ohne Bezug zur Landtagswahl.

Soweit sich der Einsprecher gegen den Wahleinfluss der Medien wendet, sind keine Verstöße gegen wahlrechtliche Vorschriften erkennbar. Die Medien genießen Pressefreiheit und sind nicht an das Neutralitätsgebot gebunden, das für staatliche Stellen gilt.

Mit der Rüge der teilweisen Verfassungswidrigkeit von § 5 Parteiengesetz macht der Einsprecher keine Wahlfehler im Sinne des § 1 Absatz 1 LWPrG geltend. Der Einspruch ist daher insoweit unzulässig.

In Bezug auf das Vorbringen des zweiten Einsprechers ist zunächst festzuhalten, dass die Verfassungswidrigkeit und Rechtsgültigkeit des Wahlrechts gemäß § 1 Absatz 3 LWPrG im Wahlprüfungsverfahren nicht nachgeprüft werden kann. Dies

gilt auch für die Rüge der Verfassungswidrigkeit von § 1 Absatz 3 LWPrG selbst, für die Mitwirkung von in der Exekutive tätigen Abgeordneten im Wahlprüfungsverfahren sowie für die vorgeblich fehlerhafte Behandlung eines vom Einsprecher initiierten Volksantrags durch den Landtag, da hiermit keine Wahlfehler im Sinne des § 1 Absatz 1 LWPrG geltend gemacht werden.

Soweit der Einsprecher die Befangenheit der Landeswahlleiterin behauptet, ist kein Wahlfehler erkennbar. Der Einsprecher legt keine Tatsachen dar, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen könnten. Insbesondere begegnet es keinerlei Bedenken, wenn sich die Landeswahlleiterin in einem gerichtlichen Verfahren äußert, in dem sie vom Kläger – dem Einsprecher – als Beklagte benannt worden war.

4.

Der Wahlprüfungsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass der Wahleinspruch insgesamt jedenfalls offensichtlich unbegründet ist. Deshalb sah er gemäß § 6 Absatz 4 Landeswahlprüfungsgesetz durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung ab.

Anschließend fasste der Wahlprüfungsausschuss einstimmig den Beschluss, dem Plenum zu empfehlen, den Wahleinspruch zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist.